

## 5.2. Die subjektiven Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

### 5.2.1. Begriff und Wesen der Schuld im sozialistischen Strafrecht und die Arten der Schuld

#### 5.2.1.1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit, Schuld und Freiheit

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist immer an die Begehung einer vom Gesetz als Straftat bezeichneten Handlung gebunden (Art. 99 Abs. 2 Verfassung; Art. 4 Abs. 3 StGB, §§ 1 und 81 StGB). Das sozialistische Recht faßt dabei die Handlung als untrennbare Einheit objektiver und subjektiver Elemente (vgl. 4.1.2.).<sup>76</sup> Verantwortlichkeit tritt nach sozialistischem Recht nur ein, wenn das jeweilige Verhalten dem Handelnden als *persönliche Leistung*, als Ergebnis seiner Selbstbestimmung zu diesem Verhalten zugerechnet werden kann. Das wiederum hat zur Voraussetzung, daß er zum Zeitpunkt der Tat und während der Tatausführung zu eigenverantwortlicher Selbstbestimmung in der Lage war. Hierzu gehört die generelle Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB). (Vgl. 5.2.6.)

Zu den subjektiven personalen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist außerdem das Erreichen einer *bestimmten Altersstufe*, verbunden mit dem Erwerb der *Schuldfähigkeit* (§§ 65, 66 StGB), zu rechnen (vgl. Kap. 8).

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit der betreffenden Person ausgeschlossen. Sie tritt ferner auch dann nicht ein, wenn das Verhalten aus anderen Gründen nicht Ergebnis der Selbstbestimmung war, sondern sich unabhängig davon vollzog.

Dies ist z. B. der Fall, wenn es sich um sog. *unwillkürliche Handlungen oder Reflexbewegungen* handelt, über die die jeweilige Person keine Kontrolle auszuüben vermochte (z. B. reflektorisch-schreckhafte Bewegungen, infolge derer ein anderer verletzt wird, rein mechanische Vorgänge wie Stürze, die Schäden herbeiführen usw.).

Zu den subjektiven Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gehört in bestimmten Fällen ferner, daß beim Straftäter hinsichtlich seines Status (z. B. Leitungsverantwortung) oder bestimmter Eigenschaften (z. B. Geschlecht) gewisse gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen gegeben sein müssen.

Solche Anforderungen an die Person des Straftäters gibt es in einer Fülle von Strafbestimmungen, wie z. B. im 4. Kapitel des Besonderen Teils des StGB „Straftaten gegen Jugend und Familie“; im 5. Kapitel des Besonderen Teils des StGB 2. Abschn. „Straftaten gegen die Volkswirtschaft“. \*

<sup>76</sup> Vgl. J. Lekschas, Die Lehre von der Handlung unter besonderer Berücksichtigung strafrechtlicher Probleme, Berlin 1953; ders., Die Kausalität bei der verbrecherischen Handlung, a. a. O.; J. Renneberg, Die objektive Seite des Verbrechens, Berlin 1955; S. L. Rubinstein, Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1962, S. 669ff.; H.D. Schmidt, Allgemeine Entwicklungspsychologie, Berlin 1970, S. 156 ff.